

**Deputation für Umwelt, Bau,
Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (S)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)
am 14.06.2018**

Sturmmöwenkolonie in Habenhausen (Krimpelsee)

Sachdarstellung:

Die Abgeordnete Dr. Maike Schaefer hat am 04. Juni 2018 um einen Bericht zum Thema Sturmmöwenkolonie in Habenhausen (Krimpelsee) gebeten.

Die Naturschutzbehörde wurde am 31. Mai 2018 nach Dienstschluss von einem Mitglied der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Bremen (OAG Bremen) per E-Mail darüber informiert, dass vom Dach einer Firma in der Scipiostr. 3 alle Möwenküken „herunter geworfen“ worden seien und eine bestehende Sturmmöwenkolonie zerstört worden war. Am Freitag, den 1. Juni wurde auf Veranlassung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV), Ref. 30, eine Ortsbesichtigung und Befragung durch die Polizei durchgeführt. Zeitgleich waren auch Vertreterinnen des für den Tierschutz zuständigen Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienstes (LMTVet) sowie ein Mitarbeiter des Naturschutzbundes (NABU), Landesverband Bremen, vor Ort.

Es wurde festgestellt, dass eine Firma auf dem Gebäudedach ein Netz errichtet hatte, um das Landen von Sturmmöwen zu verhindern. Weder durch die Polizei noch durch die Tierärztinnen konnten zu dem Zeitpunkt Nester, Eier oder Jungvögel auf dem Dach festgestellt werden. Auf dem Boden liefen viele Küken unterschiedlichen Alters herum und die Elterntiere waren in heller Aufregung.

Seitdem wird zunächst von der Polizei (Umweltkriminalität) in enger Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde und dem LMTVet wegen Verstößen gegen das Artenschutzrecht (Ordnungswidrigkeit) und das Tierschutzrecht (Straftat) ermittelt. Inzwischen laufen die Ermittlungen federführend durch den LMTVet.

Eine Prüfung, ob eine Straftat oder ggf. ein Umweltschaden nach dem Umweltschadengesetz vorliegt, ist inzwischen erfolgt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine Straftat nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und auch kein Umweltschaden nach dem Umweltschadengesetz vorliegen.

Gemäß § 19 Abs. 1 – 3 BNatSchG liegt eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes vor, wenn der Schaden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen oder Arten hat. Allerdings betrifft dies nur Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL, Arten mit besonderem Schutz) oder in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH RL) aufgeführt sind oder Lebensräume dieser Arten, natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Die Strafvorschriften des § 71 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf streng geschützte Arten. Die Strafvorschriften des § 71a Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf besonders geschützte Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL, Arten mit besonderem Schutz) aufgeführt sind.

Sturmmöwen (*Larus canus*) sind als europäische Vogelart besonders geschützt, jedoch nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) aufgeführt und zählen auch nicht zu den regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.

Somit liegen bei einer Zerstörung der Sturmmöwen-Kolonie kein Umweltschaden nach dem Umweltschadensgesetz und auch keine Straftat nach BNatSchG vor.

Es handelt sich jedoch um eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Der SUBV geht davon aus, dass der LMTVeT das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgibt, wenn Anhaltspunkte für eine Straftat nach dem Tierschutzgesetz vorliegen. In diesem Fall kann die Ordnungswidrigkeit nach BNatSchG im Rahmen des Strafverfahrens verfolgt werden. Falls die Staatsanwaltschaft von einem Strafverfahren absehen sollte, wäre das Ordnungsamt (nicht die Naturschutzbehörde) die für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständige Behörde.

Die Sturmmöwenkolonie auf dem Dach des Firmengebäudes Scipiostr. 3 ist der Staatlichen Vogelschutzwarte beim SUBV seit 2015 bekannt, sie bestand aber nach Aussagen eines Mitarbeiters der früher dort ansässigen Papierfabrik schon länger. Auch Anfang und Mitte Mai diesen Jahres wurde von Mitgliedern der OAG Bremen festgestellt, dass dort wieder Sturmmöwen balzen und sich die Kolonie wieder gründet. Nach deren Beobachtungen konnte bis Ende Mai wohl von einem Brutbestand von 30-50 Paaren ausgegangen werden.

Küken der Sturmmöwe werden in der ersten Lebenswoche von den Eltern am Nest gefüttert. Da dieses nach Abräumen des Daches nicht mehr möglich war, sind sie in den ersten Tagen gestorben. Die älteren Küken werden auch am Boden weiterhin von den Elterntieren versorgt und so weit möglich gegen potentielle Prädatoren verteidigt. Daher sollen sie auch in Absprache mit dem LMTVet vor Ort belassen werden und nicht eingefangen und in eine Tierauffangstation gebracht werden.

Derzeit wird geprüft, ob neben möglichen Sanktionsmöglichkeiten Maßnahmen ergriffen werden können, um möglichst das gespannte Netz wieder entfernen zu lassen und die Brut- und Niststätte wieder herzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.